

Beschluss:

1. Der Stadtrat stimmt der geplanten zeitnahen Öffnung der Freisportanlagen für alle Bürger*innen und der Umsetzung der im Vortrag unter Ziffer 2 benannten vorgezogenen Maßnahmen zu.
Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Referats für Bildung und Sport.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen die Gesamtplanung (zukünftige öffentliche Grünanlage, zukünftige Sportstätte und Tennisanlage) den erforderlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanverfahren und Flächennutzungsplanänderungsverfahren) zu Grunde zu legen und diese schnellstmöglich einzuleiten.
3. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird gebeten, die Planungen für die zukünftige öffentliche Grünanlage, die zukünftige städtische Sportstätte und die Tennisanlage naturschutzfachlich und rechtlich zu prüfen und im Verfahren zur Novellierung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Hermann-von-Siemens-Sportparks im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen ggf. auch durch Anpassung des Geltungsbereichs.
4. Der Stadtrat stimmt dem angepassten Raum- und Bedarfsprogramm für die zukünftige städtische Sportstätte zu. Das Baureferat wird beauftragt, die Vorplanung für die zukünftige städtische Sportstätte auf Basis des angepassten Raum- und Bedarfsprogramms weiter fortzuführen und den Projektauftrag herbeizuführen sowie ggf. die Machbarkeitsstudie fortzuführen.
5. Das Baureferat wird beauftragt, die Vorplanung für die öffentliche Grünanlage auf Basis des angepassten Raum- und Bedarfsprogramms der zukünftigen Sportstätte und der Ergebnisse der Bürger*innenbeteiligung zu überarbeiten und den Projektauftrag herbeizuführen.
6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03980 von der SPD/Volt-Fraktion vom 12.07.2023 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / B 05413 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Solln vom 16.05.2023 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.